OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606273/8/BL/Bb

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des C W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. September 2023, GZ: WELS/923030001652/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.09.2023, GZ: WELS/923030001652/23, wurde C W (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.07.2023 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 29.09.2022 um 08:21 Uhr in Wels auf der A25 Höhe Str.km 14,58 Fahrtrichtung: Passau, KN A1/A25 Passau Wels, gelenkt habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 eine Geldstrafe in Höhe von 470 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden, verhängt. Zudem wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 47 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.10.2023 rechtzeitig erhobene Beschwerde.

Unter Verweis auf seine bereits im behördlichen Verfahren erhobenen Äußerungen wendet der Bf im Wesentlichen ein, dass einem behördlichen Lenkerauskunftsersuchen nach § 103 Abs. 2 KFG eine Verwaltungsübertretung zugrunde liegen müsse und ohne eine solche eine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe an den Zulassungsbesitzer nicht zulässig sei.

Da er den Pkw x damals nicht selbst gelenkt habe und jene wenigen Personen, welchen dieser Pkw überlassen wird, nichts davon wissen, zur fraglichen Tatzeit mit diesem Pkw in Wels gewesen zu sein, sei von einem Kennzeichenablesefehler oder davon auszugehen, dass es sich um kein österreichisches sondern ein italienisches oder slowakisches Kennzeichen handle. Davon gehe er auch deshalb aus, weil er als Zulassungsbesitzer auch keine Ersatzmautaufforderung bekommen habe und er den Pkw ohne Vignette für eine derartige Fahrt niemanden zur Verfügung gestellt habe.

Der Bf rügt zudem, dass die belangte Behörde im Straferkenntnis zu seinem Vorbringen betreffend „mangelndes Verschulden“ an der Übertretung nichts ausgeführt habe, weshalb dieses daher an einem wesentlichen Begründungsmangel leide. Er habe glaubhaft gemacht, dass ihn kein Verschulden treffe, da das Auskunftsersuchen erst nach Ablauf von fast zehn Monaten nach der angeblichen Verwaltungsübertretung ergangen sei. Dazu komme, dass er das Ersuchen nicht etwa ignoriert, sondern darauf geantwortet habe, dass die Fahrt so lange zurückliege, dass er den Lenker nicht benennen könne. Seines Erachtens könne man nicht verlangen, dass man das nach so langer Zeit noch weiß und habe er überdies angefragt, worum es eigentlich gehe. Letzteres habe er erst mit der behördlichen Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erfahren.

Weiters bringt der Bf vor, dass die verhängte Geldstrafe in Höhe von 470 Euro bedeutend zu hoch sei und knapp das Vierfache der Ersatzmaut von 120 Euro betrage.

Auf seinen Antrag, eine Ermahnung zu verhängen, sei die Behörde ebenso wenig eingegangen, wie auf sein Ersuchen eines Vorgehens nach § 33a VStG. Die Voraussetzung für die Anwendung dieser beiden Bestimmungen lägen gegenständlich vor. Auch seine Unbescholtenheit sei nicht berücksichtigt worden.

Der Bf beantragte der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 31.10.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

II.1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde aufgrund des Einwandes des Bf, es liege ein Ablesefehler beim Kennzeichen vor, von der ASFINAG Maut Service GmbH entsprechendes Bildmaterial zum fraglichen Lenkzeitpunkt beigeschafft, welches zweifelsohne den auf den Bf zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x zeigt und dem Bf als auch der belangten Behörde wurde Parteiengehör gewährt.

Die belangte Behörde hat sich dazu nicht geäußert.

Der Bf hat mit Stellungnahme vom 22.01.2024 Folgendes mitgeteilt:
„Das Lichtbild zeigt den auf mich zugelassenen Mercedes mit dem Kennzeichen x.
In der Mitte unterhalb des Innenspiegels sieht man eine Klebevignette.
Das dieses Foto offenkundig laut Statuszeile am 29.09.2022 aufgenommen wurde, bedeutet dies, dass die damalige Autobahnbenutzung für sich gesehen keinen Grund für die Ausstellung eines Lenkerauskunftsersuchens darstellt.
Wenn ich angegeben habe, dass dieser Pkw keine Vignette hatte, so habe ich wahrscheinlich die Jahre 2023 und 2022 verwechselt und habe ich in Erinnerung, dass wir einmal in St. Georgen im Attergau eine Vignette gekauft haben. […]
Die Rechtsmittelanträge bleiben aufrecht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters hat das erkennende Gericht betreffend den Bf einen Auszug aus dem Verwaltungsvormerkregister eingeholt und Einsicht in dieses genommen.

II.1.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und der anwaltlich vertretene Bf keine Verhandlung beantragt hat, obwohl er im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde (VwGH z. B. 14.12.2012, 2012/02/0221). Im Übrigen liegt der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt hinreichend geklärt vor, sodass eine weitere Klärung des Sachverhaltes bzw. der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 29.09.2022 um 08:21 Uhr wurde mit dem Pkw, Kennzeichen x die mautpflichtige Autobahn A 25, Str.km 14,58, Fahrtrichtung KN A1/A25 Passau Wels, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, benutzt. Laut Anzeige war die am Pkw angebrachte Vignette beschädigt (fehlende Sicherheitsmerkmale).

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges. Am 10.10.2022 wurde er mittels Rechnungsnummer x von der ASFINAG Maut Service GmbH zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, da die Ersatzmaut nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erstattet wurde, wurde gegen den Bf Anzeige wegen des

Verdachtes einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) erstattet.

Die belangte Behörde richtete am 11.07.2023 unter der GZ: WELS/923030001652/23, ein Schreiben an den Bf, mit welchem dieser als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 29.09.2022 um 08:21 Uhr das Kraftfahrzeug in Wels auf der A 25, Str.km 14,58, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Fahrtrichtung KN A1/A15 Passau Wels, gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Auskunft auch dann zu erteilen sei, wenn er der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Das Aufforderungsschreiben wurde dem Bf am 17.07.2023 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat das Schriftstück tatsächlich am 18.07.2023 behoben. Die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft endete mit Ablauf des 31.7.2023 (letzter Tag der Frist).

Der Bf reagierte auf dieses Schreiben (Lenkererhebung) nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist und machte keine Angaben dazu, wer das Kraftfahrzeug zum betreffenden Zeitpunkt gelenkt hat oder die Auskunft erteilen kann.

Am 07.08.2023 – somit verspätet – richtete der Bf per E-Mail folgendes Schreiben an die belangte Behörde (auszugweise wörtliche Wiedergabe):
„Sie schreiben mir wer das Fahrzeug x am 29.09.2022 gelenkt hat.
Das ist vor einem Jahr gewesen, das weis ich nicht. Das kann kein Mensch verlangen, das man das noch weis. Warum geht’s eigentlich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf verfügt über durchschnittliche Verhältnisse. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten (es scheinen drei Verwaltungsstrafvormerkungen nach dem KFG auf).

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus dem vom Gericht beigeschafften Lichtbild und der Auskunft aus dem Verwaltungsvorstrafenregister.

Gegenständlich liegt weder ein Kennzeichenablesefehler vor, noch handelt es sich beim abgelichteten Fahrzeug um einen Pkw mit ausländischem Kennzeichen. Es steht zweifelfrei fest, dass der auf den Bf zugelassene Pkw mit dem Kennzeichen x tatsächlich zum angefragten Zeitpunkt am 29.09.2022 um 08:21 Uhr in Wels auf der A 25, Str.km 14,58, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Fahrtrichtung KN A1/A15 Passau Wels, gelenkt wurde (siehe Lichtbild). Eindeutig steht auch fest, dass der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG keine Lenkerauskunft erteilt hat. Der Zeitpunkt der Zustellung ergibt sich aus dem Rückschein, der im Akt der belangten Behörde einliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Hierbei handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungs-

übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Objektive Tatseite:

III. 2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 11.07.2023 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 17.07.2023 nachweislich bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Um seiner Auskunftspflicht zu entsprechen, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. etwa VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen. Er hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung keine Auskunft erteilt und auch keine Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Seine - unter II.2. vorletzter Absatz dargestellte - Mitteilung vom 07.08.2023 an die belangte Behörde wurde verspätet erstattet, sodass sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt.

III.2.2. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne

unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung des Straßenverkehrstäters dienen kann. Die gesetzliche Auskunftspflicht ist auch nicht davon abhängig, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf. Die Lenkeranfrage darf seitens der Behörde bloß nicht grundlos und somit willkürlich erfolgen (vgl. zu all dem VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081, mwN).

Eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG liegt auch dann vor, wenn überhaupt kein Bezug zur Ahndung eines Deliktes besteht zumal die Behörde auch aus anderen Gründen zur Lenkeranfrage berechtigt ist (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis des VwGH vom 16.01.2023).

§ 103 Abs. 2 KFG sieht auch keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vor; selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung (vgl. jüngst VwGH 12.10.2022, Ra 2022/02/0173).

Für die Annahme, die Behörde habe im vorliegenden Fall ohne jeglichen Grund willkürlich Auskunft verlangt, bestand angesichts der für die Lenkeranfrage Anlass gegeben habenden Verwaltungsübertretung kein Hinweis. Damit erweist sich die von der belangten Behörde durchgeführte Lenkeranfrage als von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt und das diesbezügliche Vorbringen des Bf als haltlos.

Der Bf hat die Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG somit in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Subjektive Tatseite:

Das KFG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Umstände, welche das Verschulden des Bf an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt, wobei zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Zumal der in Rede stehende Pkw zum angefragten Tatzeitpunkt tatsächlich im Straßenverkehr bewegt wurde und eine widerrechtliche Verwendung des Pkws - mangels Hinweise noch entsprechender Vorbringen des Bf - auszuschließen ist, hätte es ihm als Zulassungsbesitzer möglich sein müssen, Auskunft über den Fahrzeuglenker zu geben bzw. zumindest eine Auskunftsperson zu benennen. Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jemand sein Kraftfahrzeug einer Person überlässt, von der er weder Name noch Adresse kennt.

Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH).

Dem Bf ist somit im Ergebnis die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.
Die belangte Behörde hat den Bf mit Schreiben vom 29.08.2023 u.a. aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Eine entsprechende Bekanntgabe erfolgte seitens des Bf nicht, weshalb bei der Strafbemessung durchschnittliche Verhältnisse angenommen wurden. Dieser Annahme hat der Bf nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird.

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Er hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde über diese Einschätzung zu seinem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH z. B. 31.01.2012, 2009/05/0123).

Laut Begründung des Straferkenntnisses hat die Behörde weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt, sondern nach Wiedergabe der Bestimmung des § 19 VStG bloß ausgeführt, dass bei entsprechender Berücksichtigung der maßgebenden Bemessungsgründe die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Bf angemessen erscheine.

Dem beigeschafften Verwaltungsvorstrafenauszug vom 19.02.2024 zufolge war der Bf zur gegenständlichen Tatzeit nicht mehr unbescholten. Er weist im Tilgungszeitraum des § 55 VStG drei rechtskräftige Verwaltungsvormerkungen nach dem KFG auf, wobei jedoch keine davon einschlägig ist. Dies hat zur Konsequenz, dass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – entgegen seinem Vorbringen in der Beschwerde – nicht zu Gute kommt. Auch sonstige Strafmilderungsgründe waren nicht festzustellen. Straferschwerend war ebenfalls kein Umstand zu werten.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich und das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist als bedeutend anzusehen.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 470 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.
Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 250 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Die Bezahlung der Geldstrafe im nunmehr verfügten Ausmaß ist dem Bf unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommensverhältnisse ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung durchaus zumutbar und ist zudem sich als tat- und schuldangemessen.

III.4.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG liegen nicht vor. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des

strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128 uvm.).

Von einem geringen Verschulden kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (siehe z. B. VwGH 02.09.1992, 92/02/0170 zu § 103 Abs. 2 KFG). Der Bf hat auf die behördliche Lenkeranfrage nicht reagiert und hat damit ein geradezu deliktstypisches Verhalten gesetzt und jenem Gesetzeszweck zuwidergehandelt, der durch die in Verfassungsrang stehende Auskunftspflicht bewirkt werden soll, sodass von einem geringfügigen Verschulden nicht ausgegangen werden kann. Nachdem somit bereits eine Voraussetzung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegt, jedoch sämtliche darin genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, kann weder von der Strafe abgesehen noch mit einer Ermahnung vorgegangen werden. Zudem ist auch – wie bereits unter Punkt III.4.2. ausgeführt – die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes jedenfalls nicht als gering einzustufen.

III.4.4. Stellt die Behörde gemäß § 33a Abs. 1 VStG eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, so hat ihn die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG, also einer Beratung anstelle einer Bestrafung, kam vorliegend nicht in Betracht. Für eine Anwendung des § 33a VStG wird u.a. ebenfalls das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, gefordert und dies auch nur dann, wenn die Tat noch andauert und das Ziel eine möglichst wirksame Beendigung des strafbaren Verhaltens ist. Gegenständlich liegen schon die Voraussetzungen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht vor, sodass auch nicht gemäß § 33a VStG vorgegangen werden kann.

§ 33a Abs. 1 VStG sieht außerdem vor, dass Ziel der Beratung ist eine möglichst wirksame Beendigung des strafbaren Verhaltens zu erreichen. Die strafbare Tat des Bf ist konkret bereits abgeschlossen. Auch aus diesem Grund kann nicht mittels § 33a VStG vorgegangen werden.

III.5. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 25 Euro (10% der neu bemessenen Geldstrafe).

III.6. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang